

51. Suchtmedizinische Grundversorgung (Zusatzbezeichnung)

Die Inhalte der zusätzlichen Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung sind integraler Bestandteil der Weiterbildungen zum Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie sowie zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und verleihen dem Kinder- und Jugendpsychiater und -psychotherapeuten sowie dem Psychiater und Psychotherapeuten, der die Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen hat, das Recht zum Führen der Bezeichnung Suchtmedizinische Grundversorgung.¹

Definition:

Die Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Suchtmedizinische Grundversorgung umfasst die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Krankheitsbildern im Zusammenhang mit dem schädlichen Gebrauch suchterzeugender Stoffe und nicht stoffgebundener Suchterkrankungen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Suchtmedizinische Grundversorgung nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung oder in den Gebieten Arbeitsmedizin oder Öffentliches Gesundheitswesen²

Die Anerkennung erfolgt ohne Durchführung einer Prüfung.

Weiterbildungszeit:

50 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 9 in Suchtmedizinischer Grundversorgung

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Suchtkrankheiten
 - der Beratung im Zusammenhang mit suchterzeugenden Stoffen und nicht stoffgebundenen Suchterkrankungen
 - der Pharmakologie suchterzeugender Stoffe
 - der Entzugs- und Substitutionsbehandlung
 - der Krisenintervention
 - der Organisation der Frührehabilitation

¹ Absatz eingefügt

² gestrichen: "24 Monate Weiterbildung ...", eingefügt: "Facharztanerkennung ..."